BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: April 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1

2. § 56 Abs. 1 IfSG (Entschädigung aufgrund von Quarantäne/Tätigkeitsverbot): 1

3. § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG (Entschädigung für Betriebsausgaben): 2

4. § 56 Abs. 1a IfSG (Entschädigung wegen „Kinderbetreuung“): 3

5. Exkurs: Kinderkrankengeld 4

6. Informationen zur Antragstellung 4

7. Rechtsweg 7

1. Einleitung

Nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) können von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Vorliegen der Voraussetzungen Entschädigungen beantragen (§ 56 IfSG). § 56 IfSG wurde zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen.[1]

2. § 56 Abs. 1 IfSG (Entschädigung aufgrund von Quarantäne/Tätigkeitsverbot):

Hintergrund der Regelung ist, dass Personen, die bestimmte übertragbare Krankheitserreger in sich tragen bzw. ein Verdacht dahingehend besteht, eine Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen darstellen. Wird diesen Personen aufgrund des § 31 IfSG verboten, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen und erleiden sie deshalb einen Verdienstausfall, können sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

[1] BGBl. I 2021, 370, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl121s0370.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0370.pdf%27%5D__1617192669755

Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstausfällen gem. § 56 IfSG besteht insbesondere im Zusammenhang mit einer **durch die zuständige Behörde angeordneten Quarantäne** gem. § 30 IfSG (Absonderung) oder einer Absonderung aufgrund einer nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung bzw. einem Tätigkeitsverbot.

Eine Entschädigung in Geld kann auch einer Person gewährt werden, wenn diese sich bereits vor der Anordnung einer Absonderung nach § 30 IfSG oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 IfSG vorsorglich abgesondert oder vorsorglich bestimmte berufliche Tätigkeiten ganz oder teilweise nicht ausgeübt hat und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, wenn eine Anordnung einer Absonderung nach § 30 IfSG oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 IfSG bereits zum Zeitpunkt der vorsorglichen Absonderung oder der vorsorglichen Nichtausübung beruflicher Tätigkeiten hätte erlassen werden können (§ 56 Abs. 1 S. 3 IfSG). Die Darlegungs- und Beweislast trifft jedoch die Person, die den Anspruch geltend macht. Während bei einer gesundheitsbehördlichen Anordnung durch die Anordnung nachgewiesen werden kann, ist die Situation für die letztgenannte Gruppe schwieriger, weil die behördliche Anordnung fehlt. Dann müsste der Nachweis in anderer Form erbracht werden. Daher ist es empfehlenswert, sich in solchen Fällen mit dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen, damit eine behördliche Entscheidung erlassen wird.

Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbstständige, gegen die direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde bzw. hätte ausgesprochen werden können. Voraussetzung für den Erhalt einer Entschädigung ist ein Verdienstausfall infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Quarantäne nach dem IfSG bzw. eine vorsorgliche Nichtausübung einer Tätigkeit bzw. eine vorsorgliche Absonderung im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für ein Verbot bzw. einer Quarantäne.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens sechs Wochen (soweit tarifvertraglich nicht anderes geregelt ist) die Entschädigung auszuzahlen (§ 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG). Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet (§ 56 Abs. 5 Satz 3 IfSG). Ab der siebten Woche wird die Entschädigung auf Antrag des Betroffenen direkt an ihn ausgezahlt. Hier ist eine gewisse Gleichschaltung zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall festzustellen.

Selbstständige können auch einen Antrag auf Entschädigung stellen. Grundlage für die Höhe der Entschädigung ist der Gewinn, der im Steuerbescheid des letzten Jahres gemeldet wurde.

Der Antrag auf Entschädigung muss schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach Einstellung des Tätigkeitsverbots oder Ende der Absonderung oder nach dem Ende der vorübergehenden Schließung, der Untersagung des Betretens, der Schul- oder Betriebsferien, der Aufhebung der Präsenzpflicht, der Einschränkung des Kinderbetreuungsangebotes oder der Aufhebung der Empfehlung nach § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 IfSG gestellt werden (§ 56 Abs. 11 IfSG).

3. § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG (Entschädigung für Betriebsausgaben):

Neben dem Verdienstausfall können Selbstständige ggf. auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden (§ 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG). Kanzleiinhaber können dies beantragen.

4. § 56 Abs. 1a IfSG (Entschädigung wegen „Kinderbetreuung“):

Zudem besteht der Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1a IfSG für Verdienstausfälle von Eltern wegen Schließung von Kitas und Schulen. Diese Entschädigung von Eltern gilt auch, wenn sie ihre Kinder aufgrund

- verlängerter Schul- oder Betriebsferien,
- ausgesetztem Präsenzunterricht oder Wechselunterricht
- des eingeschränkten Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot[2] oder
- des Vorliegens einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen,

zuhause betreuen müssen. Erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, haben einen Anspruch auf Entschädigung in Geld, solange sie die Kinder infolge der infektionsschutzbedingten Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und sie dadurch einen Verdienstausfall erleiden. Der Anspruch gem. § 56 Abs. 1a Satz 1 IfSG steht dabei auch erwerbstätigen Personen zu, die hilfebedürftige Menschen mit Behinderung selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, und zwar unabhängig von deren Alter.

Der Anspruch gilt für insgesamt 20 Wochen (jeweils zehn Wochen für Mütter und zehn Wochen für Väter – beziehungsweise 20 Wochen für Alleinerziehende). Der Maximalzeitraum von zehn beziehungsweise 20 Wochen kann über mehrere Monate verteilt werden. Der Anspruch auf die Lohnfortzahlung gilt auch tageweise, etwa wenn die Notbetreuung in der Kita nicht an allen Wochentagen zur Verfügung steht. Die Anspruchsdauer verlängert sich entsprechend. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien erfolgen würde (§ 56 Abs. 1a Satz 3 IfSG).

Die Entschädigung wird in Höhe von 67 % des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstausfalls für jede erwerbstätige Person für längstens zehn Wochen gewährt, für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, längstens für 20 Wochen; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt (§ 56 Abs. 2 IfSG).

[2] Diese Regelung ist rückwirkend zum 16.12.2020 in Kraft getreten.

5. Exkurs: Kinderkrankengeld

Unabhängig von den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes können gesetzlich krankenversicherte Erziehungsberechtigte pro Kind und Elternteil 20 statt zehn Tage Kinderkrankengeld im Jahr 2021 beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage. Dieser Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann (vgl. Art. 7-9 GWB-Digitalisierungsgesetz[3], BGBl. 2021 I, S. 2[4]).

Beachte: Für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld kann weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung nach dem Infektionsschutzgesetz beansprucht werden.

(In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Anwaltschaft in fast allen Bundesländern als systemrelevant[5] eingestuft wird, wodurch grundsätzlich ein Anspruch auf eine Betreuungsmöglichkeit besteht.)

6. Informationen zur Antragstellung

Informationen zur Antragstellung für eine Entschädigung nach § 56 IfSG bei Verdienstausfall wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot sind unter folgendem Link einsehbar: https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html

Dort können für 12 Bundesländer (alle außer Bayern, Berlin, Hamburg und Sachsen) entweder online Anträge gestellt oder ein PDF-Formular ausgedruckt und ausgefüllt werden.

[3] Diese Regelung ist rückwirkend zum 05.01.2021 in Kraft getreten.

[4] https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*%5B@attr_id=%27%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0002.pdf%27%5D__1611058634507

[5] https://brak.de/die-brak/coronavirus/arbeitsrechtliche-sowie-wirtschaftliche-auswirkungen/#S-H-Systemrelevanz

Zuständig für Anträge auf Entschädigung gem. § 56 IfSG sind in den Bundesländern folgende Stellen:

Bundesland	Zuständige Behörde/Informationen
Baden-Württemberg	Gesundheitsämter[6] Informationen zur Entschädigungen nach dem IfSG[7]
Bayern	Regierungsbezirke[8] Informationen; Beantragung einer Entschädigung bei Verdienstausfall[9] Informationen; Beantragung einer Entschädigung bei Kinderbetreuung[10]
Berlin	Senatsverwaltung für Finanzen Klosterstraße 59 10179 Berlin E-Mail: Entschaedigung@senfin.berlin.de Entschädigungen gem. § 56 IfSG[11] Entschädigungen gem. § 56a IfSG[12]
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen OT Wünsdorf E-Mail: entschaedigung@lavg.brandenburg.de
Bremen	Bremen: Ordnungsamt Bremen Allgemeine Ordnungsangelegenheiten (Ref. 10) Stichwort „Corona“ Stresemannstraße 48 28207 Bremen Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42 (Stadthäuser) 27576 Bremerhaven
Hamburg	Bezirksamt Hamburg Altona FAQ zur Entschädigung nach § 56 IfSG[13]

[6] https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Startseite/OEGD_BW/Gesundheitsaemter/Seiten/default.aspx
[7] https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/antrag-auf-entschaedigung-nach-dem-infektionsschutzgesetz-ab-sofort-moeglich/
[8] https://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerde/66776027377
[9] https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37198/40425/leistung/leistung_53462/index.html
[10] https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/2604173426105
[11] https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/quarantaene/artikel.935336.php
[12] https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/schulschliessung/artikel.935438.php
[13] https://www.hamburg.de/coronavirus/13736910/entschaedigung-paragraf-56-infektionschutzgesetz/

Hessen	Regierungspräsidium Darmstadt Luisenplatz 2 64283 Darmstadt E-Mail IfSG-Entschaedigung@rpda.hessen.de Tel. 06151 12 6000
Mecklenburg- Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Stichwort: Quarantäne Friedrich-Engels-Straße 47 19061 Schwerin E-Mail: soziales.entschaedigungsrecht@lagus.mv-regierung.de Tel. 0385/3991-160
Niedersachsen	Gesundheitsämter[14] (am Ort der Tätigkeit bzw. am Ort der Kinderbetreuung)
NRW	LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Reiterstraße 16 76829 Landau in der Pfalz E-Mail: 56-IfSG@lsjv.rlp.de
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Str. 23 66119 Saarbrücken
Sachsen	Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz Tel. 0371 532 – 1223 Informationen und Links zu PDF-Anträgen bei Verdienstausfall wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot (§56 IfSG) und wegen Schul- und Kitaschließungen (§ 56a IfSG)[15]
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) Informationen und Links zu PDF-Anträgen[16]
Schleswig-Holstein	Online-Antrag[17]
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 500 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar Informationen und Links zu PDF-Anträgen[18]

[14] https://www.kvn.de/Information+zum+Coronavirus+%28SARS_CoV2+COVID+19%29/Gesundheits%C3%A4mter+in+Niedersachsen.html
[15] https://www.lds.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854
[16] https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-gesundheitswesen-zuwendungen-recht/informationen-zum-verdienstausfall/
[17] https://ifsg-online.de/index.html
[18] https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/infrastrukturfoerderung/corona/

7. Rechtsweg

Hinzuweisen ist noch auf die Änderung des Rechtswegs. Bereits durch das 3. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde für einen Teil der Ansprüche der ursprüngliche Rechtsweg nach § 68 IfSG zu den Zivilgerichten geändert. Nunmehr sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

Die BRAK übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

* * *